

# Vereinssatzung

## „Gemeinschaftlich Wohnen Neuwied e.V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinschaftlich Wohnen Neuwied e.V.“.
2. Der Verein ist am 28.09.2011 ins Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Montabaur, Registerblatt VR 20677.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied, er wurde am 6. September 2011 gegründet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Weiterbestand des im Februar 2019 verwirklichten Wohnprojekts im Zeppelinhof 2, 56564 Neuwied zu sichern.  
Freiwerdende Wohnungen sollen von Vereinsmitgliedern angemietet werden, die am gemeinschaftlichen Wohnen besonders interessiert sind.
2. Der Verein trägt zu einem konstruktiven sozialen Miteinander im Wohnprojekt bei.  
Die Bewohner:innen des Wohnprojektes sollen bis ins hohe Alter weitgehend selbstbestimmt leben können.
3. Der Verein sorgt mittels der persönlichen Kontaktaufnahme, der Öffentlichkeitsarbeit und der Nutzung der sozialen Medien dafür, dass der Bestand des Wohnprojektes Zeppelinhof 2, Neuwied, gesichert wird. Ferner sollen durch diese Tätigkeiten alternative Wohnformen bzw. Neues Wohnen mehr ins Bewusstsein der Menschen gelangen.
4. Er arbeitet aus sozialer Verantwortung und ist politisch und konfessionell neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Der ehrenamtlich tätige Vorstand hat nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
7. Aufwendungen, die einem Mitglied nach Absprache mit dem Vorstand entstanden sind, werden erstattet.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern zusammen. Nur die Bewohner:innen des Wohnprojekts sind obligatorisch die ordentlichen Vereinsmitglieder.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und den Zweck des Vereins unterstützen.  
Es muss ein schriftlicher Antrag dem Vereinsvorstand übergeben werden. Über den Antrag entscheiden die ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der erste Monatsbeitrag des anteiligen Mitgliedsbeitrags für das Jahr des Beitrittes auf dem Vereinskonto eingegangen ist.

4. Die Mitgliedschaft im Verein ist die Voraussetzung für das Wohnen im Wohnprojekt.
5. Die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern im Verein kann durch schriftliche Kündigung zum Jahresende beendet werden. Das Kündigungsschreiben ist an die/den Vorsitzende/n zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Bei Rückstand der Beiträge von einem Jahr erlischt die Mitgliedschaft.
7. Ein Mitglied kann durch 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder dem Zweck des Vereins entgegenwirkt.
8. Um den Weiterbestand des Wohnprojektes zu sichern, beträgt die Kündigungsfrist für ordentliche Mitglieder des Hauses Zeppelinhof 2 ein Jahr. Der Mietanteil für die Gemeinschaftswohnung und Mitgliedsbeiträge sind weiterhin ein Jahr lang zu entrichten, wenn dieses Mitglied weiterhin in seiner Wohnung im Zeppelinhof 2 wohnen bleibt. Das Kündigungsschreiben ist an die/den Vorsitzende/n zu richten.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Bewohnergemeinschaft

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung werden zwei Wochen vorher mitgeteilt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
5. Bevor die Beschlussfähigkeit durch einfache Mehrheit erfolgt, ist unbedingt eine Konsensentscheidung anzustreben.
6. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Satzungsänderungen, die vom Gericht aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.
7. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form und mit eigenhändiger Unterschrift dem/der Versammlungsleiter/in zu Beginn der Sitzung zu übergeben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
9. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied oder einem/einer mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter/in geleitet.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung.
2. Entscheidungen über Konzeption, Organisation und Verwaltung für den in § 2 genannten Zweck des Vereins.
3. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes.
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge. Auf schriftlichen Antrag kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand um maximal 50% ermäßigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann bei unvorhergesehenem Finanzbedarf einmalige Umlagen für alle ordentlichen Mitglieder erheben.
7. Entscheidung über Satzungsänderungen.
8. Entscheidung über Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied. Dieses weitere Vorstandsmitglied sollte der/die Kassenwart/in oder der/die Schriftführer/in sein. Im Bedarfsfall kann der Vorstand Personen mit Aufgaben betrauen. Diese Personen sind jedoch nicht stimmberechtigt.
2. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Art der Wahl wird von der/von dem Versammlungsleiter/in festgesetzt. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn es von einem Mitglied beantragt wird.
5. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Die Bestellung zum Vorstand kann von der Mitgliederversammlung jederzeit bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung widerrufen werden.
7. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wählt die Wohnergemeinschaft ein Ersatzmitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
8. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
  - Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - Ausführung der Beschlüsse der Wohnergemeinschaft und der Mitgliederversammlung.

- Er kann Aufgaben an Mitglieder oder Fachleute delegieren.
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins unter Beachtung ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung und Buchhaltung
- Öffentliche Vertretung des Vereinszwecks
- Die Benennung von Beisitzern:innen

9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

10. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.

11. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu bestätigen.

## **§ 8 Protokolle**

Die in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Alle Schriftstücke sind von der/dem Schriftführer/in dem ordnungsgemäß aufzubewahren.

## **§ 9 Bewohnergemeinschaft**

1. Die Bewohner:innen des Wohnprojektes, die gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind, bilden eine eigenständige Bewohnergemeinschaft.
2. Die Bewohnergemeinschaft gibt sich auf der Grundlage der Vereinssatzung eine eigenständige Gemeinschaftsordnung. Sie trifft alle Entscheidungen, die das Wohnprojekt betreffen, eigenständig.
3. Die Bewohnergemeinschaft entscheidet über die Aufnahme neuer Bewohner:innen.
4. Die Bewohnergemeinschaft hält regelmäßige Gemeinschaftsversammlungen ab.
5. Bei einem aktuellen Anlass wählt sie jeweils auf einer Gemeinschaftsversammlung eine/n Vertreter/in, die/der die Interessen der Bewohnergemeinschaft gegenüber dem Vorstand oder nach außen vertritt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach schriftlicher und drei Wochen vorher erfolgter Einladung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Agenda-Ring Rhein-Westerwald e.V., Lokale Agenda 21 in Stadt & Kreis Neuwied.

Gründungsversammlung am 06. September 2011, Eintrag ins Vereinsregister am 28. September 2011 beim Amtsgericht Montabaur auf dem Registerblatt VR 20677. Geändert am 08. Mai 2023